

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Arnold Pläsier Entsorgungsbetrieb GmbH & Co. KG, Änderung und Erweiterung der Abfall-**  
**anlagen)**  
**Bek. d. GAA Emden v. 05.08.2024 – N 1.463.04/99/EMD23-005-02**

Die Arnold Pläsier Entsorgungsbetrieb GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 26.01.2023 die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Abfallanlagen am Standort Böttcherstraße 16 in 26506 Norden, Gemarkung Süderneuland 1, Flur 6, Flurstück 5/19 beantragt.

Gegenstand der beantragten Anlagenänderung ist u.a. die Errichtung und der Betrieb einer Bauschuttzubereitungsanlage. Die Haupttätigkeit des Unternehmens wird künftig das Brechen und Sieben von Bauschutt zur Herstellung von Recyclingmaterial, das Auflockern von Boden der Einbauklassen Z0 und Z1.1, das Zerkleinern von Strauch-/ Grünschnitten und die Sortierung von Metallschrott sein. Das Bodenlager umfasst eine Gesamtlagerfläche von ca. 800 m<sup>2</sup>, das Schrottlager ca. 200 m<sup>2</sup> und das Grünschnittlager ca. 2.000 m<sup>2</sup>. Die Anlieferungen erfolgen per LKW-Absetzmulden. Bei den Bandabgabestellen der Brecheranlage sowie bei der Siebanlage werden Bedüsungsanlagen eingesetzt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 i. V. mit Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfungen haben ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, da eine Betroffenheit der dort genannten geschützten Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage nicht gegeben ist und im Einwirkungsbereich der Anlage die dort genannten geschützten Gebiete nicht vorhanden sind.

Die geplanten Änderungen sollen innerhalb einer schon bestehenden genehmigten Anlage umgesetzt werden. Die Erhaltungsziele werden durch die geplante Anlagenerweiterung jedoch nicht beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.